

## **Antrag**

**der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Pflege-Rettungsschirm sowie Nothilfprogramm des Landes für die Tagespflege**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr zur Wirksamkeit des bisher bis 31. März 2021 befristeten Pflege-Rettungsschirms vorliegen und wie sie diesen bewertet;
2. welche Bedeutung sie der Tagespflege beimisst;
3. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, dass Tagespflegeeinrichtungen betriebsnotwendige Investitionskosten wegen eingeschränkter Betriebsmöglichkeiten im Zuge der Corona-Pandemie unter dem Stichwort „geschützter Regelbetrieb“ nicht refinanzieren können;
4. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, dass andere Länder wie beispielsweise Niedersachsen eine Investitionskostenförderung für die Tagespflege während der Coronapandemie beschlossen haben;

II. 1. gegenüber dem Bund frühzeitig auf eine Verlängerung des Pflege-Rettungsschirms hinzuwirken;

2. die Problematik der nicht refinanzierten Investitionskosten – insbesondere in der Tagespflege – einer Lösung zuzuführen, beispielsweise in der Gestalt eines Nothilfprogramms.

27. 01. 2021

Haußmann, Keck, Weinmann, Dr. Timm Kern, Fischer, Brauer,  
Dr. Rülke, Hoher, Dr. Schweickert FDP/DVP

## Begründung

Der Pflege-Rettungsschirm ist zunächst bis 31. März 2021 befristet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Pflegeeinrichtungen – ambulante Pflegedienste sowie (teil-)stationäre Pflegeeinrichtungen – auch über den 31. März 2021 hinaus von der Pandemie wirtschaftlich erheblich betroffen sein werden; insbesondere, was die pandemiebedingten Mehraufwendungen betrifft. Dies, weil trotz der Impfungen die Schutzmaßnahmen (Schutzausstattung, Testpflicht) ab dem 1. April voraussichtlich nicht oder nur unwesentlich heruntergefahren werden können. Zudem ist noch immer unklar, ob geimpfte Personen als Überträger von Krankheitserregern in Betracht kommen. Zudem steht die Problematik der Virus-Mutationen im Raum.

Über den Rettungsschirm werden die betriebsnotwendigen Investitionskosten, die aufgrund einer pandemiebedingten Minderbelegung nicht refinanziert werden können (fehlende Erlöse durch unbelegte Plätze), nicht berücksichtigt. Das betrifft insbesondere die Tagespflegeeinrichtungen, die seit dem 1. Juli 2020 im sogenannten „geschützten Regelbetrieb“ geöffnet sind. In der Zeit vom 19. März 2020 bis 28. Mai 2020 war der Tagespflegebetrieb mit Ausnahme einer Notbetreuung sogar vollständig untersagt und vom 29. Mai 2020 bis 30. Juni 2020 nur eingeschränkt (regelmäßig jeweils fünf Personen, maximal bis zur Hälfte der erlaubten Platzzahl) zugelassen. „Geschützter Regelbetrieb“ bedeutet u. a., dass die Tagespflegen die Zahl der Nutzer zu reduzieren haben, wenn die Einhaltung des Gesundheitskonzepts zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes dies erfordert. Vielerorts kann das Abstandsgebot nur eingehalten werden, wenn die Zahl der Tagespflegegäste reduziert wird. Hier könnte ein Nothilfprogramm des Landes ansetzen, aus dem die aus der Minderbelegung resultierenden Mindereinnahmen der Tagespflegeeinrichtungen bei den Investitionskosten erstattet werden. Denn die Inanspruchnahme anderer Coronahilfen scheidet bei den Tagespflegen aus Gründen, die nicht von den Einrichtungen zu vertreten sind, regelmäßig aus (Umsatzeinbußen nicht hoch genug, keine vollständige Schließung etc.).

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Februar 2021 Nr. 33-0141.5-016/9844 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. welche Erkenntnisse ihr zur Wirksamkeit des bisher bis 31. März 2021 befristeten Pflege-Rettungsschirms vorliegen und wie sie diesen bewertet;*

Das Ministerium für Soziales und Integration hat hierzu die Landesverbände der Pflegekassen in Baden-Württemberg um Stellungnahme gebeten. Die Landesverbände der Pflegekassen haben mitgeteilt, dass ihnen zur tatsächlichen Wirksamkeit des Pflege-Rettungsschirms nach § 150 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) XI keine empirisch erhobenen bzw. auf festgelegten Prüfkriterien basierende Daten vorlägen. Im Allgemeinen stellen sie fest, dass der Pflege-Rettungsschirm nach § 150 Abs. 2 SGB XI im Wesentlichen dazu beigetragen habe, die pflegerische Versorgungsinfrastruktur in Baden-Württemberg in ihrer vor der Coronapandemie bestehenden Form und Ausprägung aufrechtzuerhalten. Die Pandemielage habe weder zu einer erhöhten Anzahl von Insolvenzen noch zu vermehrten außerordentlichen Kündigungen der Versorgungsverträge nach § 72 SGB XI durch die Vertragspartner geführt. Die Landesverbände der Pflegekassen begründen dies auch damit, dass die Pflegekassen die Auslegung von Regelungen aller bestehen-

den Rahmenverträge wohlwollend und im Sinne des Gemeinwohls an die pandemiebedingte Krisensituation angepasst hätten.

Zur Ausgabenentwicklung des Pflege-Rettungsschirms nach § 150 Abs. 2 SGB XI der Pflegekassen in Baden-Württemberg haben die Landesverbände der Pflegekassen Folgendes zum Stand 31. Dezember 2020 mitgeteilt:

Versorgungsform	Anzahl	Minder-einnahmen	Mehr-aufwendungen	Summe Kostenerstattung
ambulant	3.904	34.166.092 €	17.777.112 €	51.943.203 €
stationär	6.790	54.703.188 €	67.331.078 €	122.034.266 €
teilstationär	2.946	43.400.952 €	2.278.921 €	45.679.873 €
Kurzzeitpflege	50	341.737 €	174.069 €	515,805 €
Hospiz	88	1.442.144 €	392.522 €	1.834.666 €
Angebote zur Unterstützung im Alltag	226	2.644.474 €	145.667 €	2.790.141 €

## 2. welche Bedeutung sie der Tagespflege beimisst;

Die Landesregierung misst den Einrichtungen der Tagespflege mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI eine hohe Bedeutung zu, da die Tagespflege die Lücke der ambulanten Pflege zu Hause und der stationären Pflege in einem Pflegeheim schließen kann. Die Tagespflege stützt die ambulante Versorgung in häuslichen Pflegearrangements und ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen Teilhabe von Pflegebedürftigen. Sie trägt zur Entlastung und zu einer verbesserten Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für die Angehörigen bei.

Die widerstreitenden Interessen, die Pflegebedürftigen einerseits vor Infektionen in der Coronapandemie zu schützen, ihnen aber andererseits auch soziale Teilhabe zu ermöglichen, gilt es in angemessenen Ausgleich zu bringen. Diesem Anliegen hat sich auch die vom Ministerium für Soziales und Integration ins Leben gerufene Task Force „Langzeitpflege und Eingliederungshilfe“, in der u. a. Einrichtungsträgerverbände, Kommunale Landesverbände, Landesseniorenrat, Pflegewissenschaft, Gerontologie, Infektiologie, Gesundheitsämter, Pflegekassen und der Kommunalverband für Jugend und Soziales vertreten sind, im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft angenommen und im Zusammenhang mit der Tagespflege einen geschützten Regelbetrieb unter Einhaltung eines Gesundheitskonzepts zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes gefordert.

Nach der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) vom 25. Juni 2020 ist ab 1. Juli 2020 insbesondere Voraussetzung für einen geschützten Regelbetrieb der Tagespflege die Einhaltung eines einrichtungsspezifischen Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzepts. Vorzuhalten sind darüber hinaus ein Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen, ein angepasstes Personaleinsatzkonzept und ein Aufklärungskonzept. Ferner hat die Leitung der Einrichtung die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer zu reduzieren, wenn die Einhaltung des Gesundheitskonzepts zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes dies erfordert. Nach § 150 Abs. 2 SGB XI werden den zugelassenen Einrichtungen der Tagespflege infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 anfallende, außerordentliche Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, von der Pflegeversicherung erstattet.

3. *welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, dass Tagespflegeeinrichtungen betriebsnotwendige Investitionskosten wegen eingeschränkter Betriebsmöglichkeiten im Zuge der Coronapandemie unter dem Stichwort „geschützter Regelbetrieb“ nicht refinanzieren können;*

Die Landesverbände der Pflegekassen nehmen bei der Tagespflege einerseits eine sinkende Nachfrage, andererseits aber auch eine Angebotsverknappung, die sie auf die unter I. 2 dargestellten erforderlichen Hygienekonzepte der einzelnen Leistungserbringer zurückführen, wahr. Darüber hinaus sei zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung in der Leistungserbringung infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 auf die Pflicht der Träger einer nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtung hinzuweisen, diese umgehend den Pflegekassen nach § 150 Abs. 1 SGB XI gegenüber anzuzeigen, sodass diese ggf. die erforderlichen Maßnahmen und Anpassungen vornehmen können. Nach Auskunft der Landesverbände der Pflegekassen liegen aktuell keine Anzeigen nach § 150 Abs. 1 SGB XI in Bezug auf Tagespflegen vor.

Die Verbände der Leistungserbringer haben bisher der Landesregierung nicht belegen können, dass sich aus der Untersagung der Tagespflegen mit Ausnahme einer Notbetreuung vom 19. März 2020 bis 28. Mai 2020, aus dem eingeschränkten Betrieb der Tagespflegen vom 29. Mai 2020 bis 30. Juni 2020 sowie aus dem geschützten Regelbetrieb der Tagespflegen ab 1. Juli 2020 und den damit anfallenden Investitionskosten ein wirtschaftlicher Schaden ergeben hat, der zur Existenzgefährdung der Tagespflegen geführt hätte und der bezifferbar gewesen wäre. Dabei wären auch die Kompensation durch die Notbetreuung und den eingeschränkten bzw. geschützten Regelbetrieb sowie die vorrangige Nutzung von Hilfsprogrammen des Bundes zu berücksichtigen.

4. *welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, dass andere Länder wie beispielsweise Niedersachsen eine Investitionskostenförderung für die Tagespflege während der Coronapandemie beschlossen haben;*

Der Landesregierung ist bekannt, dass sich bundesweit ein sehr heterogenes Bild zur Frage der Corona-bedingten Investitionskostenförderung für die Tagespflege zeigt.

Viele Länder, wie beispielsweise Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein oder Thüringen, sehen derzeit keine Veranlassung, die Coronabedingten Mindereinnahmen der Tagespflege im Bereich der Investitionskosten zu kompensieren.

Niedersachsen hat aus Anlass der Coronapandemie die bereits bestehende Förderung der Investitionskosten von ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege dergestalt angepasst, dass eine Verringerung der Leistungserbringung aufgrund der Coronapandemie nicht zu einer starken Verringerung der Investitionskostenförderung führen darf.

Für Tagespflegeeinrichtungen haben beispielsweise Bayern und Hessen eine Biligkeitsleistung als Ausgleich für die pandemiebedingten Liquiditätengpässe und Mindereinnahmen eingeführt, die durch den Wegfall der Einnahmen der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen entstanden sind.

## II.

1. *gegenüber dem Bund frühzeitig auf eine Verlängerung des Pflege-Rettungsschirms hinzuwirken;*

Nachdem die Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI sowie die Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45 a SGB XI eine zwingende notwendige Planungssicherheit für ihre Leistungserbringung in der Coronapandemie brauchen, und die bestehende Pflegeinfrastruktur, insbesondere der Tagespflege, in der Coronapandemie gewährleistet bleibt, hat sich die Landesregierung frühzeitig beim Bund für die Verlängerung des Pflege-Rettungsschirms nach § 150 SGB XI über den 31. März 2021 eingesetzt.

Zwischenzeitlich wurde den Ländern ein Entwurf einer Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (EpiLage-Fortgeltungsgesetz) zur Stellungnahme übersandt.

Der Entwurf eines EpiLage-Fortgeltungsgesetzes sieht u. a. vor, dass der Pflege-Rettungsschirm nach § 150 SGB XI um weitere drei Monate bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden soll.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit im Grundsatz einerseits die beabsichtigte Verlängerung des Pflege-Rettungsschirms nach § 150 SGB XI begrüßt, andererseits jedoch mitgeteilt, dass die beabsichtigten inhaltlichen Änderungen zum Pflege-Rettungsschirm nach § 150 SGB XI im Entwurf des EpiLage-Fortgeltungsgesetzes auf erhebliche Bedenken stoßen und abgelehnt werden. Dabei wurde gefordert, dass die bisherigen Regelungen zum Pflege-Rettungsschirm nach § 150 SGB XI beibehalten bleiben sollen.

Bei Umsetzung dieser beabsichtigten Regelungen im Entwurf des EpiLage-Fortgeltungsgesetzes würden insbesondere den Tagespflegen mit ihrem geschützten Regelbetrieb große wirtschaftliche Nachteile entstehen. Dies betrifft die beabsichtigte Neuregelung, dass im Rahmen des pandemiebedingten Kostenerstattungsverfahrens Mindereinnahmen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nur dann erstattet werden sollen, wenn diese unmittelbar durch die Umsetzung von behördlichen Auflagen sowie von landesrechtlichen Regelungen zur Eindämmung der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie entstanden sind. Bei voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen könnten dies insbesondere Reduzierungen der Platzzahl der zu versorgenden Pflegebedürftigen bis hin zu (Teil-)Schließungen von Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen infolge von Auflagen der Gesundheitsämter sowie bei entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Corona-Schutzverordnungen sein. Auf anderweitige Mindereinnahmen, beispielsweise infolge einer allgemein pandemiebedingten Nichtinanspruchnahme der Pflegeleistungen durch die Pflegebedürftigen, wäre der Pflege-Rettungsschirm nicht anzuwenden. Das würde bedeuten, dass bei Beibehaltung der beabsichtigten Regelung des § 150 SGB XI nach dem EpiLage-Fortgeltungsgesetz den Tagespflegen mit ihrem geschützten Regelbetrieb ohne konkrete Begrenzung der Platzzahl ihre Mindereinnahmen nicht durch die Pflegeversicherung erstattet würden und sie somit in wirtschaftliche Not geraten könnten.

*2. die Problematik der nicht refinanzierten Investitionskosten – insbesondere in der Tagespflege – einer Lösung zuzuführen, beispielsweise in der Gestalt eines Nothilfeprogramms.*

Derzeit sind der Landesregierung keine Einrichtungen der Tagespflege bekannt, die in existenzieller Bedrohung sind. Die Landesregierung wird aufgrund des Fortdauerns der pandemischen Lage und in Anpassung des Pflege-Rettungsschirms nach § 150 SGB XI prüfen, ob ein Nothilfeprogramm, insbesondere für die Tagespflegen, notwendig wird. Auf die Ausführungen in I.3 und II.1 wird verwiesen.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration